

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet „Chälimaad“

NSG Nr. 234

Gemeinde Adelboden

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1760 m ü.M. gelegene Hochmoor oberhalb Geilsbüel sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 2'000 vom 09. Januar 2009 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Adelboden
 - Grundbuchblätter Nrn. (ganz): 3027 und 3399
 - Grundbuchblätter Nrn. (teilweise): 373, 858, 961, 1311, 1364

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Befahren mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Mountainbikes und Sommer-Sportgeräten;
 - c) das Beweiden;
 - d) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde / Torf und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - g) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - h) das Anzünden von Feuern;



- i) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstoren ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - j) das Aussetzen von Tieren;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - l) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten und
 - m) das Einbringen von Pflanzen.
5. In der Zone A ist zusätzlich untersagt:
das Betreten.
6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b) das periodische Mähen der Flachmoorflächen ausserhalb der Zone A gemäss Bewirtschaftungsverträgen;
 - c) Benützung und Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung und
 - d) das sorgfältige Präparieren der Skipiste sowie des Winterwander- und Schlittelweges ausserhalb der Zone A bei genügend Schnee.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
9. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Frutiger Anzeiger zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieses Schutzbeschlusses im Amtsblatt des Kantons Bern und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird der Schutzbeschluss in Kraft treten.

Bern, 15. November 2010

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat